



**Fördermöglichkeiten der Bürgschaftsbanken ab 01.07.2007
vor dem Hintergrund der geänderten EU-Beihilferegelungen**

Um den Kunden auch zukünftig über alle Fördermöglichkeiten optimal beraten zu können, ist es erforderlich, die geänderten EU-Beihilferegelungen zu berücksichtigen. Wir stellen Ihnen die derzeit geltenden Regelungen nachfolgend dar. Es gilt wie immer in der Zusammenarbeit mit uns auch in diesem Fall: Bitte nutzen Sie den telefonischen Kontakt zu einem unserer Firmenkundenbetreuer.

Aufgrund staatlicher Risikoabsicherung unterliegen die Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank den Beihilferegelungen der EU. Dabei sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- "De-minimis"-Verordnung
- KMU-Freistellungs-Verordnung
- Regionalleitlinien

"De-minimis"-Verordnung

Was sind "De-minimis"-Beihilfen? - "De-minimis"-Beihilfen sind Förderungen, die aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe den Wettbewerb nicht verfälschen.

Nach der Erhöhung durch die EU darf ein Unternehmen nun Beihilfen/Subventionswerte in Höhe von max. Euro 200.000 (Euro 100.000 bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind) innerhalb des laufenden sowie der zwei zurückliegenden Steuerjahre erhalten. Der Subventionswert ist die Höhe der staatlichen Vergünstigung für die Bürgschaft bzw. Beteiligung/Garantie.

Der Subventionswert für Bürgschaften beträgt z.Zt. 13% des staatlichen Rückbürgschaftsbetrages; letzterer beträgt 80% des Bürgschaftsbetrages und berechnet sich wie folgt:

$\text{Kredithöhe} \times \text{Verbürgungsgrad} \times 80\% (\text{Rückbürgschaft}) \times 13\% (\text{Bruttosubventionsäquivalent}) = \text{erteilte Beihilfe/Subventionswert}$

Bei Ausschöpfung unseres Bürgschaftshöchstbetrages von Euro 1 Mio. (z.B. 80% auf Euro 1,25 Mio. Kreditvolumen) be-trägt der Subventionswert Euro 104.000. Also bewegt sich auch bei einer maximalen Ausschöpfung der Bürgschaftsmög-lichkeiten der Beihilfewert deutlich innerhalb der Freigrenzen von Euro 200.000.

Eine Kumulierung von "De-minimis"-Beihilfen mit weiteren Beihilfen ist im Rahmen der jeweiligen Förderhöchstgrenzen möglich (Subventionswertadditionsgebot). "De-minimis"-Beihilfen werden dabei – anders als bisher – in Höhe ihrer Subventionswerte auf andere Beihilfen angerechnet, *sofern sie zur Finanzierung derselben förderfähigen Aufwendungen verwendet werden*. Somit kann das Kumulierungsgebot mit anderen öffentlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Dreijahresbetrachtung in Einzelfällen zu Einschränkungen führen, wenn die Förderhöchstgrenzen überschritten werden.

Nahezu alle gewerblichen und freiberuflichen Finanzierungsvorhaben können begleitet werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung gibt es Verbesserungen in folgenden Bereichen:

- kaum noch Beschränkungen für Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischer, Bäcker, Blumengeschäft, etc.)
- nur noch geringe Beschränkungen für das Straßenverkehrsgewerbe. Gefördert werden können Investitionen (ohne Fahrzeuge bei Unternehmen des Straßengütertransports) sowie Betriebsmittel.

Von der Förderung ausgeschlossen bleiben weiterhin insbesondere folgende Bereiche:

- Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors
- Unternehmen des Steinkohlebergbaus
- Unternehmen in Schwierigkeiten

KMU-Freistellungs-Verordnung und Regionalleitlinien

Für Unternehmen, die außer der "De-minimis"-Beihilfe auch Beihilfen nach der KMU-Freistellungs-Verordnung oder den Regionalleitlinien (z.B. GA-Zuschüsse) erhalten, gelten zusätzlich die Anforderungen der jeweiligen Verordnungen. Hervor zu heben sind insbesondere:

1. Der **Eigenbeitrag** bei einer geförderten Investitionsfinanzierung muss mindestens 25 % betragen. Als Eigenbeitrag gelten Eigenmittel sowie nicht subventionierte Finanzierungsbestandteile. Von der Bürgschaftsbank verbürgte Hausbankdarlehen sowie beihilfefreie Förderkredite haben einen Eigenbeitragsanteil von 36%.
2. Bei Investitionsfinanzierungen in den neuen Bundesländern darf die Summe der Beihilfen nachfolgende Höchstwerte nicht übersteigen: bei kleinen Unternehmen 50% und bei mittleren Unternehmen 40% bezogen auf das förderfähige Investitionsvorhaben.
3. Der Bürgschaftsantrag muß vor Investitionsbeginn gestellt sein.

Fazit:

Bürgschaften der Bürgschaftsbank sind auch nach Veränderung der Beihilferegelungen nahezu unverändert möglich. Bei Garantien für Beteiligungen der MBG kann es derzeit zu Einschränkungen kommen, da das Thema beihilferechtlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Für Rückfragen (z.B. hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Beihilfen) stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Da-mit wir an der Erarbeitung eines für den Kunden optimalen Finanzierungsplanes mitwirken können, bitten wir Sie, uns in solchen Fällen frühzeitig anzusprechen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die MBG mit einer Be-teiligung eingebunden werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BÜRGSCHAFTSBANK SACHSEN-ANHALT GMBH
- Geschäftsführung -